



KREISBLATT des Kreises Rendsburg-Eckernförde



Amtliches Mitteilungsblatt des Kreises Rendsburg-Eckernförde

Jahrgang 2020

Mittwoch 16. Dezember 2020

Nr. 59

Inhaltsverzeichnis

Bekanntmachung einer Allgemeinverfügung des Kreises Rendsburg-Eckernförde zur Bekämpfung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 über Maßnahmen zur Beschränkung von Kontakten sowie zum Verbot des Ausschanks und Konsums von Alkohol im öffentlichen Raum	S. 819
Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Wasser- und Bodenverbandes Bothkamper See für das Haushaltsjahr 2021	S. 824
Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Wasser- und Bodenverbandes Padenstedt für das Haushaltsjahr 2021	S. 825
Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Wasser- und Bodenverbandes Obere Buckener Au See für das Haushaltsjahr 2021	S. 826
Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Wasser- und Bodenverbandes Wapelfelder Au für das Haushaltsjahr 2021	S. 827
Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Wasser- und Bodenverbandes Fuhlensee-Bülk für das Haushaltsjahr 2021	S. 828
Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Wasser- und Bodenverbandes Linnbek für das Haushaltsjahr 2021	S. 829
Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Wasser- und Bodenverbandes Obere Höllenu für das Haushaltsjahr 2021	S. 830
Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Wasser- und Bodenverbandes Iselbek für das Haushaltsjahr 2021	S. 831

Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Wasser- und Bodenverbandes Bokeler Au für das Haushaltsjahr 2021	S. 832
Bekanntmachung der 1. Nachtragshaushaltssatzung des Wasser- und Bodenverbandes Brammerau für das Haushaltsjahr 2020	S. 833
Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Wasser- und Bodenverbandes Brammerau für das Haushaltsjahr 2021	S. 834
Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Wasser- und Bodenverbandes Untere Wehrau für das Haushaltsjahr 2021	S. 835
Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Wasser- und Bodenverbandes Kohbek-Waabs für das Haushaltsjahr 2021	S. 836



Kreis Rendsburg-Eckernförde

Der Landrat
Fachdienst Gesundheitsdienste

Postanschrift:
Kreis Rendsburg-Eckernförde • Postfach 905 • 24758 Rendsburg

Auskunft erteilt:

Antonia Burgmann

E-Mail-Adresse:

gesundheitsschutz@kreis-rd.de

Ihr Zeichen, Ihr Schreiben vom

Mein Zeichen, mein Schreiben vom

Rendsburg
11.12.2020

Allgemeinverfügung

des Kreises Rendsburg-Eckernförde

zur Bekämpfung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 über Maßnahmen zur Beschränkung von Kontakten sowie zum Verbot des Ausschanks und Konsums von Alkohol im öffentlichen Raum

Gemäß §§ 28 Absatz 1 Satz 1, 28 a Absatz 1 Nr. 2 Infektionsschutzgesetz (IfSG) in Verbindung mit § 106 Abs. 2 Allgemeines Verwaltungsgesetz für das Land Schleswig-Holstein (Landesverwaltungsgesetz – LVwG) wird in Ausführung des § 2 a Absatz 2 der Landesverordnung zur Bekämpfung des Coronavirus SARS-CoV-2 vom 29.11.2020 folgende Allgemeinverfügung erlassen:

1. Im öffentlichen Raum sind der Ausschank und der Verzehr von alkoholhaltigen Getränken untersagt.

Ab einer Inzidenz von 70 Neuinfektionen pro 100.000 Einwohnern in den letzten 7 Tagen im Gebiet des Kreises Rendsburg-Eckernförde gilt zusätzlich:

2. ¹**Zusammenkünfte** sind in der Öffentlichkeit und im privaten Bereich mit Angehörigen des eigenen Haushalts (unabhängig von der Gesamtanzahl) sowie mit Personen eines weiteren Haushaltes zulässig, soweit eine Gesamtzahl von fünf Personen nicht überschritten wird.



Dienstgebäude:
Kaiserstraße 8
24768 Rendsburg
Telefon: +49 4331 202-0
Telefax: +49 4331 202-295

Konten der Kreiskasse:
Förde Sparkasse
IBAN DE38 2105 0170 0000 1440 06; BIC NOLADE21KIE
Sparkasse Mittelholstein
IBAN DE69 2145 0000 0000 0018 30; BIC NOLADE21RDB

Im privaten Raum dürfen Familien (unabhängig von Anzahl der Haushalte) bis zu einer Gesamtzahl von maximal zehn Personen zusammenkommen. ³Familie im Sinne von Satz 2 sind die Ehe- und Lebenspartner sowie Kinder, Enkelkinder, Eltern, Großeltern, Geschwister und deren Kinder sowie jeweils deren Ehe- und Lebenspartner oder deren Haushaltsangehörige.

3. ¹Das Betreten von **allgemeinbildenden Schulen**, Förderzentren, berufsbildenden Schulen, Ergänzungs- und Ersatzschulen ist untersagt. ²Ausgenommen vom Betretungsverbot sind:
- a) Schülerinnen und Schüler,
 - b) Lehrkräfte,
 - c) Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die an den Schulen tätig sind,
 - d) Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von Unternehmen, die zur Ausführung von Arbeiten an den Schulen tätig sind,
 - e) Personen, die sprach- und heilpädagogische Angebote erbringen,
 - f) erforderliche Schulbegleiterinnen und -begleiter,
 - g) Betreiber sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von schulischen Mensen und ähnlichen Einrichtungen,
 - h) Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von schulischen Institutionen sowie anderen Kooperationspartnern, deren Anwesenheit von der Schulleitung aus dienstlichen Gründen als notwendig angesehen wird,
 - i) Eltern und Erziehungsberechtigte, deren Anwesenheit aus dienstlichen Gründen von der Schulleitung als notwendig angesehen wird,
 - j) Personen im Rahmen nicht-schulischer Veranstaltungen, soweit der jeweilige Schulträger die Nutzung der Räume gestattet, sowie
 - k) Personen, die Waren von Lieferanten an einen fest definierten Punkt in der Einrichtung übergeben.

³Schulverwaltung und Schulträger sind verpflichtet, weitergehende schulorganisatorische Maßnahmen zu ergreifen, um das Risiko einer Ansteckung mit dem SARS-CoV-2-Virus im Schulbetrieb zu reduzieren.

4. ¹Erwachsene Personen (einschließlich der pädagogischen Fachkräfte) sollen in Angeboten der **Kindertagesbetreuung** (Elementar, Krippe, Hort und Kindertagespflege) eine Mund-Nasen-Bedeckung im Sinne des § 2a Abs. 1 Satz 1 der Landesverordnung zur Bekämpfung des Coronavirus SARS-CoV-2, ersatzverkündet am 29.11.2020, tragen. ²Dies gilt nicht für Personen, die aufgrund einer körperlichen, geistigen oder psychischen Beeinträchtigung keine Mund-Nasen-Bedeckung tragen können und dies glaubhaft machen können. ³Pädagogische Fachkräfte können in der Betreuung der Kinder mit Blick auf das Kindeswohl situationsabhängig, z. B. zur gezielten Sprachförderung oder beim Streitschlichten und Trösten der Kinder, vorübergehend auf das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung verzichten.

5. **Ausnahmen** von Ziffer 3 und 4 dieser Allgemeinverfügung können vom Gesundheitsamt des Kreises Rendsburg-Eckernförde gewährt werden, soweit die durch die Beschränkungen bewirkten Belastungen im Einzelfall eine besondere Härte darstellen und die Belange des Infektionsschutzes nicht überwiegen.

6. Diese Allgemeinverfügung gilt ab 12. Dezember 2020 und ist nach §§ 28a Absatz 1, 28 Absatz 1 Satz 1 und 2 in Verbindung mit § 16 IfSG befristet **bis einschließlich Donnerstag, den 31. Dezember 2020.**
7. Die Allgemeinverfügung findet ihre Grundlage in § 28 Absatz 1 Satz 1, § 28a, § 16 IfSG i.V.m. § 106 Absatz 2 LVwG. Zuwiderhandlungen sind daher Ordnungswidrigkeiten nach § 73 Absatz 1a Nr. 6 IfSG.
8. Die Anordnungen sind gemäß § 28 Absatz 3 i.V.m. § 16 Absatz 8 IfSG sofort vollziehbar. Widerspruch und Anfechtungsklage gegen diese Maßnahmen haben keine aufschiebende Wirkung.
9. Die Allgemeinverfügung und ihre Begründung kann während der Dienstzeiten im Kreis Rendsburg-Eckernförde, Kaiserstraße 8, 24768 Rendsburg eingesehen werden.

Begründung

Rechtsgrundlage für die getroffenen Maßnahmen ist §§ 28 Abs. 1 Satz 1, 28a Absatz 1 IfSG in Verbindung mit § 106 Abs. 2 LVwG.

Danach trifft die zuständige Behörde in dem Fall, dass Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider festgestellt werden oder es sich ergibt, dass ein Verstorbener krank, krankheitsverdächtig oder Ausscheider war, die notwendigen Schutzmaßnahmen, insbesondere die in § 28a Absatz 1 und in den §§ 29 bis 31 genannten, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist. Notwendige Schutzmaßnahmen im Sinne des § 28 Absatz 1 Satz 1 zur Verhinderung der Verbreitung der Coronavirus-Krankheit-2019 (COVID-19) können für die Dauer der Feststellung einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite nach § 5 Absatz 1 Satz 1 durch den Deutschen Bundestag insbesondere die in § 28 a Absatz 1 IfSG genannten Schutzmaßnahmen sein.

Bei dem aktuell zirkulierenden SARS-CoV-2 Virus handelt es sich um einen Erreger, der zu einer übertragbaren Krankheit im Sinne des § 2 Nr. 3 IfSG führen kann: Die Verbreitung des SARS-CoV-2 Virus ist zur Bekämpfung der Pandemie zu unterbinden. Der Anwendungsbereich des 5. Abschnitts des Infektionsschutzgesetzes ist daher eröffnet.

Es handelt sich bei der Ermächtigung nach § 28 Abs. 1 IfSG um eine Generalklausel, die die zuständige Behörde zum Handeln verpflichtet.

Notwendige Schutzmaßnahme im Sinne des § 28 Absatz 1 IfSG kann zur Verhinderung der Verbreitung des Coronavirus und zur Verhinderung weiterer Erkrankungen an COVID-19 nach § 28a Absatz 1 Nr. 9 insbesondere auch das Verbot der Alkoholabgabe und des Alkoholkonsums an öffentlichen Plätzen sein.

Das Verbot des Konsums und des Ausschanks von Alkohol in der Öffentlichkeit dient dazu, alkoholbedingte Verstöße gegen Infektionsschutzmaßnahmen zu unterbinden. Trotz

des Verbotes von Weihnachtsmärkten gibt es Verkaufsstände, die alkoholhaltige Getränke zum Verzehr anbieten. Um nicht dem Gaststättenverbot in § 7 zu unterliegen, werden die Getränke „to go“ angeboten, also zum Verzehr außer Haus. Dies führt dazu, dass sich in der Nähe der Verkaufsstände Menschen treffen, um dort gemeinsam in der Vorweihnachtszeit alkoholhaltige warme Getränke zu konsumieren. Der Alkoholkonsum kann zu einer Herabsetzung der Hemmschwelle führen, was dazu führt, dass die gebotenen Vorsichtsmaßnahmen wie die Einhaltung des Mindestabstandes oder das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung nicht mehr eingehalten werden. Außerdem dient das Verbot der Kontaktminimierung. Sowohl der Verkauf von Alkohol als auch der Konsum von Alkohol in der Öffentlichkeit führen zu einer größeren Zahl von Begegnungen von Menschen. Dies widerspricht der derzeitigen Pandemiepolitik, das öffentliche Leben dort herunter zu fahren, wo menschliche Zusammenkünfte entbehrlich sind.

Zum Ausschank im Sinne dieser Vorschrift zählt nicht der Verkauf von geschlossenen Gebinden, deren Inhalt nicht zum sofortigen Verzehr bestimmt ist.

Für Kreise und kreisfreie Städte bei denen eine Inzidenz von 70 Neuinfektionen je 100.000 Einwohnern innerhalb von sieben Tagen überschritten wird, sind die erweiterten Schutzmaßnahmen notwendig, um die Ausbreitung der Pandemie einzuschränken.

Um eine effiziente Eindämmung des Infektionsgeschehens zu gewährleisten ist eine konsequente Einschränkung der Kontakte unerlässlich. Im privaten und im öffentlichen Raum sind Zusammenkünfte nur noch mit Personen aus höchstens zwei Hausständen zulässig; dabei ist eine Obergrenze von maximal 5 Personen einzuhalten.

Im privaten Raum dürfen Familien (unabhängig von Anzahl der Haushalte) bis zu einer Gesamtzahl von maximal zehn Personen zusammenkommen. Familie sind die Ehe- und Lebenspartner sowie Kinder, Enkelkinder, Eltern, Großeltern, Geschwister und deren Kinder sowie jeweils deren Ehe- und Lebenspartner oder deren Haushaltsangehörige

Der private Raum umfasst den privaten Wohnraum und das dazugehörige befriedete Besitztum (insbesondere den Garten). Der öffentliche Raum umfasst alle Orte, die nicht zum privaten Raum gehören. Entsprechend sind das diejenigen Orte, die für die Allgemeinheit geöffnet oder zugänglich sind, unabhängig davon, ob sich der Ort im Freien oder in geschlossenen Räumen befindet.

Die Betretungsverbote von allgemeinbildenden Schulen, Förderzentren, berufsbildenden Schulen, Ergänzungs- und Ersatzschulen ab einer Inzidenz von 70 sind geboten, um die Zahl der Kontakte auf ein notwendiges Minimum zu beschränken.

Für die Beurteilung der Schadenswahrscheinlichkeit ist der im allgemeinen Polizei- und Ordnungsrecht geltende Grundsatz heranzuziehen, dass an die Wahrscheinlichkeit des Schadenseintritts umso geringere Anforderungen zu stellen sind, je größer und folgenschwerer der möglicherweise eintretende Schaden ist. Aus diesem Grunde können Maßnahmen auch gegenüber anderen Personen als den in § 28 Abs. 1 S. 1 IfSG genannten Personen erlassen werden.

Die Maßnahmen sind erforderlich. Es sind keine gleich geeigneten, weniger belastenden Maßnahmen ersichtlich.

Diese Anordnung tritt am 12.12.2020 in Kraft.

Sie ist bis einschließlich 31.12.2020 befristet.

Die Allgemeinverfügung findet ihre Grundlage in §§ 28 Absatz 1 Satz 1 und 2, 28a in Verbindung mit § 16 IfSG i.V.m. § 106 Absatz 2 LVwG. Zuwiderhandlungen sind daher Ordnungswidrigkeiten nach § 73 Absatz 1a Nr. 6 IfSG.

Die Anordnungen sind gemäß § 28 Absatz 3 i.V.m. § 16 Absatz 8 IfSG sofort vollziehbar. Widerspruch und Anfechtungsklage gegen diese Maßnahmen haben keine aufschiebende Wirkung.

Die Allgemeinverfügung und ihre Begründung kann während der Dienstzeiten im Kreis Rendsburg-Eckernförde, Kaiserstraße 8, 24768 Rendsburg eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich, elektronisch oder zur Niederschrift beim Kreis Rendsburg-Eckernförde, Der Landrat, Fachdienst Gesundheitsdienste, Kaiserstraße 8, 24768 Rendsburg einzulegen.

Ist eine Rechtsanwältin oder ein Rechtsanwalt involviert oder erfolgt die elektronische Einlegung des Widerspruchs durch eine Behörde, kann sie über das besondere elektronische Anwaltspostfach bzw. Behördenpostfach an das besondere elektronische Behördenpostfach des Kreises Rendsburg-Eckernförde erfolgen.

Ein Widerspruch per E-Mail ist nicht zulässig. Bürgerinnen und Bürger können an das besondere elektronische Behördenpostfach des Kreises Rendsburg-Eckernförde nur fristwährend Widerspruch einlegen, wenn die Bürgerin oder der Bürger ein Bürger-EGVP-Konto (OSCI-Konto) besitzt und zusätzlich eine qualifizierte elektronische Signatur verwendet.

Der Widerspruch hat gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 3 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) keine aufschiebende Wirkung. Ein Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung kann gemäß § 80 Abs. 5 VwGO beim Schleswig-Holsteinischen Verwaltungsgericht, Brockdorff-Rantzau-Straße 13, 24837 Schleswig gestellt werden.

Im Auftrag



Antonia Burgmann

Haushaltssatzung
des
Wasser- und Bodenverbandes Bothkamper See...
für das Haushaltsjahr **2021**

Aufgrund der §§ 7 ff. des Ausführungsgesetzes zum Gesetz über Wasser- und Bodenverbände (Landeswasserverbandsgesetz – LWVG) wird nach Beschlussfassung des Verbandsausschusses vom 27.11.2021 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Gesamtbetrag der Einnahmen und Ausgaben des Verwaltungshaushalts wird festgesetzt auf 70.200 EUR.

Der Gesamtbetrag der Einnahmen und Ausgaben des Vermögenshaushalts wird festgesetzt auf _____ EUR.

§ 2

Es werden festgesetzt:

1. Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Darlehensaufnahmen auf _____ 0,00 _____ EUR
2. Der Höchstbetrag der Kassenkredite auf _____ 0,00 _____ EUR
3. Die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen auf _____ Stellen
4. Der Hebetermin auf den 01.09.2021
(TT / MM / JJ)

§ 3

Die Hebesätze der Beitragsabteilungen werden wie folgt festgesetzt:

Gewässerunterhaltung, Grundbeitrag	_____ 15,00 _____	EUR/Mitglied
Gewässerunterhaltung, Flächenbeitrag	_____ 5,90 _____	EUR/BE
Rohrleitungsunterhaltung ohne Gewässereigenschaft	_____ 1,00 _____	EUR/ha
Kapitaldienst	_____ 0,00 _____	EUR/Nha/ha
Deichunterhaltung	_____ 0,00 _____	EUR/BE/ha
Schöpfwerksunterhaltung	_____ 0,00 _____	EUR/BE/ha
Beiträge f. Naturschutz- und Landschaftspflegemaßnahmen	_____ 0,00 _____	EUR/ha

Bothkamp _____, den 27.11.2020 _____

(Ort) _____ (Datum)


Klaus Jensen

(Verbandsvorsteher)

Jedes Mitglied kann Einsicht in die Haushaltssatzung, den Haushaltsplan und dessen Anlagen in der Geschäftsstelle des Verbandes in Berliner Ring 22, 24582 Wattenbek, 04322/4900 nehmen.

Öffentliche Bekanntmachung entsprechend der Verbandssatzung am: 16. Dez. 2020

Haushaltssatzung

des
Wasser- und Bodenverband Padenstedt

für das Haushaltsjahr 2021

Aufgrund der §§ 7 ff. des Ausführungsgesetzes zum Gesetz über Wasser- und Bodenverbände (Landeswasserverbandsgesetz LWVG) wird nach Beschlussfassung des Ausschusses vom 30.10.2019 folgende Haushaltssatzung erlassen.

§ 1

Der Gesamtbetrag der Einnahmen und Ausgaben des Verwaltungshaushalts wird festgesetzt auf

45.700,00 €

Der Gesamtbetrag der Einnahmen und Ausgaben des Vermögenshaushalts wird festgesetzt auf

0,00 €

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Darlehensaufnahmen wird festgesetzt auf

0,00 €

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird festgesetzt auf

0,00 €

Der Hebetermin auf

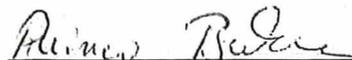
10. Juni 2021

§ 3

Die Hebesätze der Beitragsabteilungen werden wie folgt festgesetzt:

Gewässerunterhaltung, Grundbeitrag	45,00 Euro je Mitglied
Gewässerunterhaltung, Flächenbeitrag	10,00 Euro / BE
Rohrleitungen ohne Gewässereigenschaft	0,50 Euro je ha

Padenstedt, den 06.11.2020


Verbandsvorsteher (Rainer Beckmann)

Jedes Mitglied kann Einsicht in die Haushaltssatzung, den Haushaltsplan und dessen Anlagen in der Geschäftsstelle des Verbandes, Deutsch-Ordens-Straße 2a, 255551 Hohenlockstedt, Tel.: 04826/3767399 nehmen.

Öffentliche Bekanntmachung entsprechend der Verbandssatzung am 16. Dez. 2020

Haushaltssatzung

des
Wasser- und Bodenverbandes Obere Buckener Au
für das Haushaltsjahr 2021

Aufgrund der §§ 7 ff. des Ausführungsgesetzes zum Gesetz über Wasser- und Bodenverbände (Landeswasserverbandsgesetz LWVG) wird nach Beschlussfassung des Ausschusses vom 30.11.2020 folgende Haushaltssatzung erlassen.

§ 1

Der Gesamtbetrag der Einnahmen und Ausgaben des Verwaltungshaushalts wird festgesetzt auf
77.600,00 €

Der Gesamtbetrag der Einnahmen und Ausgaben des Vermögenshaushalts wird festgesetzt auf
0,00 €

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Darlehensaufnahmen wird festgesetzt auf
0,00 €

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird festgesetzt auf
0,00 €

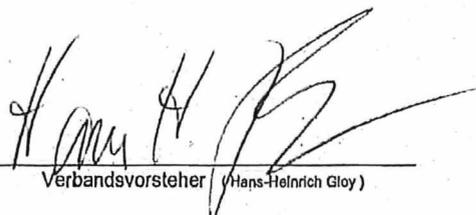
Der Hebetermin auf
5. August 2021

§ 3

Die Hebesätze der Beitragsabteilungen werden wie folgt festgesetzt:

Gewässerunterhaltung, Grundbeitrag	35,00 Euro je Mitglied
Gewässerunterhaltung, Flächenbeitrag	10,00 Euro / BE
Rohrleitungen ohne Gewässereigenschaft	0,50 Euro je ha

Hohenlockstedt, den 30.11.2020


Verbandsvorsteher (Hans-Henrich Gloy)

Jedes Mitglied kann Einsicht in die Haushaltssatzung, den Haushaltsplan und dessen Anlagen in der Geschäftsstelle des Verbandes, Deutsch-Ordens-Straße 2a, 25551 Hohenlockstedt, Tel.: 04826/3767399 nehmen.

Öffentliche Bekanntmachung entsprechend der Verbandssatzung am 16. Dez. 2020

Haushaltssatzung

des
Wasser- und Bodenverbandes Wapelfelder Au

für das Haushaltsjahr 2021

Aufgrund der §§ 7 ff. des Ausführungsgesetzes zum Gesetz über Wasser- und Bodenverbände (Landeswasserverbandsgesetz LWVG) wird nach Beschlussfassung des Ausschusses vom 09.11.2020 folgende Haushaltssatzung erlassen.

§ 1

Der Gesamtbetrag der Einnahmen und Ausgaben des Verwaltungshaushalts wird festgesetzt auf

30.900,00 €

Der Gesamtbetrag der Einnahmen und Ausgaben des Vermögenshaushalts wird festgesetzt auf

0,00 €

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Darlehensaufnahmen wird festgesetzt auf

0,00 €

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird festgesetzt auf

0,00 €

Der Hebetermin auf

18. Juni 2021

§ 3

Die Hebesätze der Beitragsabteilungen werden wie folgt festgesetzt:

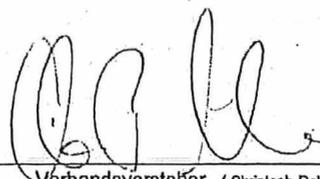
Gewässerunterhaltung Flächenbeitrag

5,00 Euro / BE

Gewässerunterhaltung Grundbeitrag

25,00 Euro je Mitglied

Jahrsdorf, den 09.11.2020



Verbandsvorsteher (Christoph-Robert Lutze)

Jedes Mitglied kann Einsicht in die Haushaltssatzung, den Haushaltsplan und dessen Anlagen in der Geschäftsstelle des Verbandes, Deutsch-Ordens-Straße 2a, 25551 Hohenlockstedt, Tel.: 04826/3767399 nehmen.

Öffentliche Bekanntmachung entsprechend der Verbandssatzung am 16. Dez. 2020

Haushaltssatzung

des

Wasser- und Bodenverbandes Fuhlensee-Bülk

für das Haushaltsjahr **2021**

Aufgrund der §§ 7 ff. des Ausführungsgesetzes zum Gesetz über Wasser- und Bodenverbände Landeswasserverbandsgesetz – LWVG) wird nach Beschlussfassung des Verbandsausschusses vom 30.11.2020 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Gesamtbetrag der Einnahmen und Ausgaben des Verwaltungshaushalts wird festgesetzt auf

351.800,00 EUR.

Der Gesamtbetrag der Einnahmen und Ausgaben des Vermögenshaushalts wird festgesetzt auf

0,00 EUR.

§ 2

Es werden festgesetzt:

1. Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Darlehensaufnahmen auf 0,00 EUR
2. Der Höchstbetrag der Kassenkredite auf 250.000,00 EUR
3. Die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen auf ----- Stellen
4. Der Hebetermin auf den 15.04.2021 und 15.10.2021.

§ 3

Die Hebesätze der Beitragsabteilungen werden wie folgt festgesetzt:

Gewässerunterhaltung, Grundbeitrag	22,00	EUR/Mitglied
Gewässerunterhaltung, Flächenbeitrag	14,75	EUR/BE
Rohrleitungsunterhaltung ohne Gewässereigenschaft	0,00	EUR/ha
Kapitaldienst	0,00	EUR/Nha/ha
Deichunterhaltung	15,00	EUR/BE/ha
Schöpfwerksunterhaltung Fuhlensee	125,00	EUR/ha
Schöpfwerksunterhaltung Alt-Bülk/Eckhof	150,00	EUR/ha
Beiträge f. Naturschutz- und Landschaftspflegemaßnahmen	0,00	EUR/ha

Öffentliche Bekanntmachung entsprechend der Verbandssatzung am: **16. Dez. 2020**

Jedes Verbandsmitglied kann, nach Terminabsprache mit dem Verbandsrechner, Einsicht in die Haushaltssatzung, den Haushaltsplan und dessen Anlagen nehmen.

Osdorf, den 30.11.2020



(Verbandsvorsitzer)

Haushaltssatzung

des

Wasser- und Bodenverbandes Linnbek

für das Haushaltsjahr 2021

Aufgrund der §§ 7 ff. des Ausführungsgesetzes zum Gesetz über Wasser- und Bodenverbände (Landeswasserverbandsgesetz - LWVG) wird nach Beschlussfassung des Verbandsausschusses vom 9. Dezember 2020 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Gesamtbetrag der Einnahmen und Ausgaben des Verwaltungshaushalts wird festgesetzt auf

108.000,00 EUR.

Der Gesamtbetrag der Einnahmen und Ausgaben des Vermögenshaushalts wird festgesetzt auf

0,00 EUR.

§ 2

Es werden festgesetzt:

- | | |
|--|-----------|
| 1. Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Darlehensaufnahmen auf | 0,00 EUR |
| 2. Der Höchstbetrag der Kassenkredite auf | 0,00 EUR |
| 3. Die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen auf | 0 Stellen |
| 4. Der Hebetermin auf den 01.Mai 2021. | |

§ 3

Die Hebesätze der Beitragsabteilungen werden wie folgt festgesetzt:

Gewässerunterhaltung, Grundbeitrag	<u>20,00</u>	EUR/Mitglied
Gewässerunterhaltung, Flächenbeitrag	<u>15,00</u>	EUR/BE
Rohrleitungsunterhaltung ohne Gewässereigenschaft	<u>50,00</u>	EUR/ha
Kapitaldienst	<u> </u>	EUR/Nha/ha
Deichunterhaltung	<u> </u>	EUR/BE/ha
Schöpfwerksunterhaltung	<u> </u>	EUR/BE/ha
Beiträge f. Naturschutz- und Landschaftspflegemaßnahmen	<u> </u>	EUR/ha

Schülldorf, den 9. Dezember 2020


(Sievert Pahl / Vorstandsvorsteher)

Jedes Mitglied kann Einsicht in die Haushaltssatzung, den Haushaltsplan und dessen Anlagen in der Geschäftsstelle des Verbandes in 24768 Rendsburg, Hollesenpark 2, Telefon: 04331 - 4378756 oder 0174 - 9740048, nehmen.

Öffentliche Bekanntmachung entsprechend der Verbandssatzung am: **16. Dez. 2020**

Haushaltssatzung

Wasser- und Bodenverbandes

des Oberer Hillman

für das Haushaltsjahr 2021

Aufgrund der §§ 7 ff. des Ausführungsgesetzes zum Gesetz über Wasser- und Bodenverbände Landeswasserverbandsgesetz – LWVG) wird nach Beschlussfassung des Verbandsausschusses / ~~der~~ Verbandsversammlung vom 10.12.20 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Gesamtbetrag der Einnahmen und Ausgaben des Verwaltungshaushalts wird festgesetzt auf

32.000 EUR.

Der Gesamtbetrag der Einnahmen und Ausgaben des Vermögenshaushalts wird festgesetzt auf

0 EUR.

§ 2

Es werden festgesetzt:

- 1. Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Darlehensaufnahmen auf 0.- EUR
- 2. Der Höchstbetrag der Kassenkredite auf 3000.- EUR
- 3. Die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen auf 0.- Stellen
- 4. Der Hebetermin auf den 10.12.2021
(TT/MM/JJ)

§ 3

Die Hebesätze der Beitragsabteilungen werden wie folgt festgesetzt:

Gewässerunterhaltung, Grundbeitrag	<u>15.-</u>	EUR/Mitglied
Gewässerunterhaltung, Flächenbeitrag	<u>6.-</u>	EUR/BE
Rohrleitungsunterhaltung ohne Gewässereigenschaft	<u>1.-</u>	EUR/ha
Kapitaldienst	<u>-</u>	EUR/Nha/ha
Deichunterhaltung	<u>-</u>	EUR/BE/ha
Schöpfwerksunterhaltung	<u>-</u>	EUR/BE/ha
Beiträge f. Naturschutz- und Landschaftspflegemaßnahmen	<u>-</u>	EUR/ha

Öffentliche Bekanntmachung entsprechend der Verbandssatzung am: 16. Dez. 2020

Krogaspe, den 10. Dez. 2020
(Ort) (Datum)

gez. H.-J. Grötsche
(Verbandsvorsteher)

HAUSHALTSSATZUNG

des Wasser- und Bodenverbandes Iselbek

für das Haushaltsjahr 2021

Gemäß §§ 7 ff. des Ausführungsgesetzes zum Gesetz über Wasser- und Bodenverbände (Landeswassergesetz) in Verbindung mit der Satzung des Wasser- und Bodenverbandes wird folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Im Erfolgsplan werden die Erträge mit 15.600,00 € und die Aufwendungen mit 14.300,00 € festgesetzt. Das Jahresergebnis wird mit einem Jahresüberschuss von 1.300,00 € kalkuliert.

Der Vermögensplan schließt mit Einnahmen von 1.300,00 € und Ausgaben von ~~12.000,00 €~~ ^{13.200,00 € - gedi.} ~~10.700,00 €~~ veranschlagt. ^{HL}

13.700,00 €

günd. AS

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen wird festgesetzt auf 0,00 €.

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird auf 20 % der Aufwendungen im Erfolgsplan festgesetzt.

Der Hebetermin wird auf den 15.05.2021 festgesetzt.

§ 3

Gemäß § 28 ff. WVG in Verbindung mit der Satzung werden die Beiträge wie folgt festgesetzt:

Grundbeitrag: 2,00 € (236 BE)

Flächenbeitrag: 4,00 € (3.059 BE)

Der Verbandsausschuss stimmt gemäß § 11 LWVG über- und außerplanmäßigen Ausgaben bis zur Höhe von 20 % der Aufwendungen zu.

Die öffentliche Bekanntmachung geschieht entsprechend § 9 LWVG.

Jedes Verbandsmitglied kann in der Geschäftsstelle des Deich- und Hauptsielverbandes Dithmarschen in 25770 Hemmingstedt, Meldorfer Str. 17, während der Dienststunden Einsicht in die Haushaltssatzung, den Wirtschaftsplan und dessen Anlagen nehmen.

Bendorf, den 10.12.2020
Ort

Verbandsvorsteher

Haushaltssatzung

des

Wasser- und Bodenverbandes

Bokeler Au

für das Haushaltsjahr 20 21

Aufgrund der §§ 7 ff. des Ausführungsgesetzes zum Gesetz über Wasser- und Bodenverbände Landeswasserverbandsgesetz (LWVG) wird nach Beschlussfassung des Verbandsausschusses / ~~der~~ ~~Verbandsversammlung~~ vom 9. Dez. 20 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Gesamtbetrag der Einnahmen und Ausgaben des Verwaltungshaushalts wird festgesetzt auf

82.900 EUR.

Der Gesamtbetrag der Einnahmen und Ausgaben des Vermögenshaushalts wird festgesetzt auf

0,- EUR.

§ 2

Es werden festgesetzt:

- 1. Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Darlehensaufnahmen auf 0,- EUR
- 2. Der Höchstbetrag der Kassenkredite auf 3.000,- EUR
- 3. Die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen auf 0 Stellen
- 4. Der Hebetermin auf den 01.05.21
(TT/MM/JJ)

§ 3

Die Hebesätze der Beitragsabteilungen werden wie folgt festgesetzt:

Gewässerunterhaltung, Grundbeitrag	<u>15,-</u>	EUR/Mitglied
Gewässerunterhaltung, Flächenbeitrag	<u>4,50</u>	EUR/BE
Rohrleitungsunterhaltung ohne Gewässereigenschaft	<u>0,50</u>	EUR/ha
Kapitaldienst	<u>—</u>	EUR/Nha/ha
Deichunterhaltung	<u>—</u>	EUR/BE/ha
Schöpfwerksunterhaltung	<u>—</u>	EUR/BE/ha
Beiträge f. Naturschutz- und Landschaftspflegemaßnahmen	<u>—</u>	EUR/ha

Öffentliche Bekanntmachung entsprechend der Verbandssatzung am:

16. Dez. 2020

Brammer
(Ort)

den 9.12.20
(Datum)

Udo [Signature]
(Verbandsvorsteher)

1. Nachtrags - Haushaltssatzung

des

Wasser- und Bodenverbandes

Brammerau

für das Haushaltsjahr 2020

Aufgrund der §§ 7 ff. des Ausführungsgesetzes zum Gesetz über Wasser- und Bodenverbände Landeswasserverbandsgesetz - (LWVG) wird nach Beschlussfassung des Verbandsausschusses ~~der~~ ~~Verbandsversammlung~~ vom 10.12.20 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Gesamtbetrag der Einnahmen und Ausgaben des Verwaltungshaushalts wird festgesetzt auf

41.000 EUR.

Der Gesamtbetrag der Einnahmen und Ausgaben des Vermögenshaushalts wird festgesetzt auf

0.- EUR.

§ 2

Es werden festgesetzt:

1. Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Darlehensaufnahmen auf

0.- EUR

2. Der Höchstbetrag der Kassenkredite auf

3000,- EUR

3. Die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen auf

0 Stellen

4. Der Hebetermin auf den 1. Mai 2020

(TT/MM/JJ)

§ 3

Die Hebesätze der Beitragsabteilungen werden wie folgt festgesetzt:

- Gewässerunterhaltung, Grundbeitrag
- Gewässerunterhaltung, Flächenbeitrag
- Rohrleitungsunterhaltung ohne Gewässereigenschaft
- Kapitaldienst
- Deichunterhaltung
- Schöpfwerksunterhaltung
- Beiträge f. Naturschutz- und Landschaftspflegemaßnahmen

<u>15.-</u>	EUR/Mitglied
<u>3.-</u>	EUR/BE
<u>1.-</u>	EUR/ha
<u>-</u>	EUR/Nha/ha
<u>-</u>	EUR/BE/ha
<u>-</u>	EUR/BE/ha
<u>-</u>	EUR/ha

Öffentliche Bekanntmachung entsprechend der Verbandssatzung am:

16. Dez. 2020

Bargstedt
(Ort)

, den

10.12.20
(Datum)

M. B. J.

(Verbandsvorsteher)

Haushaltssatzung

des

Wasser- und Bodenverbandes

Brammerau

für das Haushaltsjahr 20 21

Aufgrund der §§ 7 ff. des Ausführungsgesetzes zum Gesetz über Wasser- und Bodenverbände Landeswasserverbandsgesetz – (WVG) wird nach Beschlussfassung des Verbandsausschusses / ~~der~~ ~~Verbandsversammlung~~* vom 10.12.20 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Gesamtbetrag der Einnahmen und Ausgaben des Verwaltungshaushalts wird festgesetzt auf

35.600 EUR.

Der Gesamtbetrag der Einnahmen und Ausgaben des Vermögenshaushalts wird festgesetzt auf

0,- EUR.

§ 2

Es werden festgesetzt:

1. Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Darlehensaufnahmen auf

0,- EUR

2. Der Höchstbetrag der Kassenkredite auf

3000,- EUR

3. Die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen auf

0 Stellen

4. Der Hebetermin auf den

1. Mai 2021
(TT/MM/JJ)

§ 3

Die Hebesätze der Beitragsabteilungen werden wie folgt festgesetzt:

Gewässerunterhaltung, Grundbeitrag

15,- EUR/Mitglied

Gewässerunterhaltung, Flächenbeitrag

4,- EUR/BE

Rohrleitungsunterhaltung ohne Gewässereigenschaft

0,50 EUR/ha

Kapitaldienst

— EUR/Nha/ha

Deichunterhaltung

— EUR/BE/ha

Schöpfwerksunterhaltung

— EUR/BE/ha

Beiträge f. Naturschutz- und Landschaftspflegemaßnahmen

— EUR/ha

Öffentliche Bekanntmachung entsprechend der Verbandssatzung am:

16. Dez. 2020

Bargstedt
(Ort)

den

10.12.20
(Datum)

[Signature]

(Verbandsvorsteher)

Haushaltssatzung

des

Wasser- und Bodenverbandes Untere Wehrau

für das Haushaltsjahr 2021

Aufgrund der §§ 6 ff. des Ausführungsgesetzes zum Gesetz über Wasser- und Bodenverbände (Landeswasser-verbandsgesetz – LWVG) wird nach Beschlussfassung des Verbandsausschusses vom 10.12.2020 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Gesamtbetrag der Einnahmen und Ausgaben des Verwaltungshaushalts wird festgesetzt auf

29.100,00 EUR.

Der Gesamtbetrag der Einnahmen und Ausgaben des Vermögenshaushalts wird festgesetzt auf

0,00 EUR.

§ 2

Es werden festgesetzt:

1. Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Darlehensaufnahmen auf 0,00 EUR
2. Der Höchstbetrag der Kassenkredite auf 2.500,00 EUR
3. Der Hebetermin auf den 01. September 2021.

§ 3

Die Hebesätze der Beitragsabteilungen werden wie folgt festgesetzt:

Gewässerunterhaltung, Grundbeitrag	20,00	EUR/Mitglied
Gewässerunterhaltung, Flächenbeitrag	8,50	EUR/BE
Rohrleitungsunterhaltung ohne Gewässereigenschaft		EUR/ha
Kapitaldienst		EUR/Nha/ha
Deichunterhaltung		EUR/BE/ha
Schöpfwerksunterhaltung		EUR/BE/ha
Beiträge f. Naturschutz- und Landschaftspflegemaßnahmen		EUR/ha

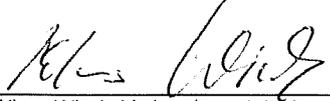
§ 4

Die aufsichtsbehördliche Zustimmung zur Darlehensaufnahme nach § 75 des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände (Wasserverbandsgesetz – WVG) wurde am _____ erteilt.

Öffentliche Bekanntmachung entsprechend der Verbandssatzung am: _____

Jedes Verbandsmitglied kann 14 Tage nach Veröffentlichung – nach Terminabsprache mit dem Verbandsrechner - in Osterröfnfeld, Schmiedestraße 3 Einsicht in die Haushaltssatzung, den Haushaltsplan und dessen Anlagen nehmen.

Osterröfnfeld, den 10.12.2020


(Klaus Wieck, Verbandsvorsteher)

Haushaltssatzung

des

Wasser- und Bodenverbandes Kohbek-Waabs

für das Haushaltsjahr 2021

Aufgrund der §§ 7 ff. des Ausführungsgesetzes zum Gesetz über Wasser- und Bodenverbände (Landeswasserverbandsgesetz – LWVG) wird nach Beschlussfassung des Verbandsausschusses vom 08.12.2020 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Gesamtbetrag der Einnahmen und Ausgaben des Verwaltungshaushalts wird festgesetzt auf

54.600,00 EUR.

Der Gesamtbetrag der Einnahmen und Ausgaben des Vermögenshaushalts wird festgesetzt auf

_____ EUR.

§ 2

Es werden festgesetzt:

1. Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Darlehensaufnahmen auf _____ EUR
2. Der Höchstbetrag der Kassenkredite auf _____ EUR
3. Die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen auf _____ Stellen
4. Der Hebetermin auf den 01.08.2021
(TT / MM / JJ)

§ 3

Die Hebesätze der Beitragsabteilungen werden wie folgt festgesetzt:

Gewässerunterhaltung, Grundbeitrag	<u>42,50</u>	EUR/Mitglied
Gewässerunterhaltung, Flächenbeitrag	<u>9,00</u>	EUR/BE
Rohrleitungsunterhaltung ohne Gewässereigenschaft	<u>2,00</u>	EUR/ha
Kapitaldienst	_____	EUR/Nha/ha
Deichunterhaltung	_____	EUR/BE/ha
Schöpfwerksunterhaltung	<u>35,00</u>	EUR/BE/ha
Beiträge f. Naturschutz- und Landschaftspflegemaßnahmen	_____	EUR/ha

Waabs, den 08.12.2020
(Ort) (Datum)

B. Köhler
(Verbandsvorsteher)

Jedes Mitglied kann Einsicht in die Haushaltssatzung, den Haushaltsplan und dessen Anlagen in der Geschäftsstelle des Verbandes in der Kappelner Str. 48 b, 24392 Süderbrarup, Tel.: 04641/529 nehmen.

Öffentliche Bekanntmachung entsprechend der Verbandssatzung am: _____